

führt: Mit der dem Kläger am 5. Februar 1980 übermittelten schriftlichen Belehrung habe der Verklagte seine vertragliche Verpflichtung gemäß § 137 Abs. 2 ZGB gegenüber dem Kläger erfüllt. Der Kläger habe den durch die Nichtbeachtung der Belehrung entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit der Berufung des Verklagten stattgegeben wurde. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Wie sich aus dem Kassationsantrag ergibt, wendet er sich allein gegen die Rechtsauffassung des Bezirksgerichts, wonach der Verklagte alle ihm als Verkäufer obliegenden Pflichten erfüllt und der Kläger daher den gesamten Schaden allein zu tragen habe. Er richtet sich jedoch nicht gegen die vom Kreisgericht vertretene Rechtsauffassung, daß der Kläger im Hinblick auf die ihm obliegende Schadensabwendungs- bzw. Schadensminderungspflicht (§ 341 ZGB) in gleichem Maße wie der Verklagte für den eingetretenen Schaden einzustehen hat (vgl. OG, Urteil vom 13. Februar 1979 - 2 OZK 1/79 - NJ 1979, Heft 9, S.419). Mit dem Kassationsantrag wird ferner die hinsichtlich des geltend gemachten weiteren Schadens (Verdienstausfälle und sonstige Aufwendungen) erfolgte Klageabweisung nicht angegriffen. Davon ist auszugehen, so daß das Kassationsverfahren auf die Prüfung der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten beschränkt ist.

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen den Prozessparteien ist der gemäß §§ 133 ff. ZGB rechtswirksam zustande gekommene Kaufvertrag über 100 kg Futterfleisch. Dagegen bestehen zwischen dem Hundehalter S. und dem Verklagten keine vertraglichen Beziehungen. S. hat einen Teil des Fleisches des Verklagten etwa 1 Woche später vom Kläger A. gekauft, so daß er gemäß § 160 ZGB berechtigt ist, ebenfalls unmittelbar gegenüber dem Verklagten als Verkäufer der gesamten Ware Garantieansprüche geltend zu machen.

Ferner ist die in der Berufungsverhandlung von den Klägern abgegebene Erklärung, daß am weiteren Verfahren nur noch der Kläger A. teilnimmt und dieser den gesamten, beiden Klägern entstandenen Schaden geltend macht, in Übereinstimmung mit der im Kassationsantrag vertretenen Rechtsauffassung als Abtretung der Schadenersatzforderung des bisherigen Klägers S. gegenüber dem Verklagten an den Kläger A. gemäß § 436 Abs. 1 ZGB zu beurteilen.

Der Verklagte ist vom Kläger berechtigt als Garantiepflichteter aus der Lieferung des Futterfleisches in Anspruch genommen worden. Gemäß § 139 Abs. 1 i. V. m. § 148 Abs. 1 Satz 2 ZGB war der Verklagte verpflichtet, dem Kläger das Futterfleisch in der für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlichen Qualität und damit insbesondere im abgekochten Zustand zu übergeben. Diese wesentliche Qualitätsanforderung ergibt sich aus folgendem: Mit der Erteilung der Gewerbe genehmigung für den Handel mit Futterfleisch war der Hinweis des Kreisärztes verbunden, sich an die gesetzlichen Bestimmungen beim gewerblichen Handel mit Futterfleisch zu halten. Dazu gehört, Futterfleisch nur in abgekochtem Zustand zu verkaufen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Ziff. 6 der Weisung Nr. 16 zur FleischuntersuchungsAO — Bedingungen für die Abgabe und Behandlung von Fleisch für Futterzwecke — vom 1. Februar 1978 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 2/1978, S. 17), wonach Fleisch aus Tierkörperverarbeitungsbetrieben Träger von Tierseuchenerregern sein kann und für Futterzwecke nur abgegeben werden darf, nachdem ein Durchgaren in Stücken von 2 kg erfolgt ist. Der Verklagte handelte dieser Bestimmung, von der er sich entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht durch Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Belehrung an den Endverbraucher befreien konnte, zuwider und verletzte damit zugleich seine Pflichten aus dem Kaufvertrag mit dem Kläger.

Eine Verlagerung der sich aus veterinär-hygienischen Bestimmungen für den Verklagten ergebenden Pflichten auf den Käufer ist — wie das Kreisgericht bereits zutreffend festgestellt hat — nicht zulässig, so daß im vorliegenden Fall eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz gemäß § 334 ZGB nicht gegeben ist. Daher ist dieses pflichtwidrige und vermeidbar gewesene Verhalten des Verklagten eine Ursache für den Tod des Hundes des Klägers und des Hundes des Geschädigten S. Der Verklagte ist deshalb gemäß § 156 ZGB schadenersatzpflichtig.

Bei den beiden verendeten Hunden handelt es sich um den durch das nicht qualitätsgerechte Futterfleisch verursachten unmittelbaren Schaden, der nach allgemeiner Erfahrung als Folge dieses Mangels anzusehen ist. Aber selbst dann, wenn davon auszugehen wäre, daß der Schaden die Grenzen erfahrungsgemäßer Verhältnismäßigkeit überschritten hat, würde der Verklagte zufolge nachgewiesener Pflichtverletzungen in bezug auf die nicht qualitätsgerechte Leistung für den Schaden auch gemäß §§ 84 Abs. 2, 93, 330 ff. ZGB einzustehen haben (vgl. OG, Urteil vom 13. Februar 1979 - 2 OZK 1/79 - NJ 1979, Heft 9, S. 419).

Die Berufung des Verklagten hätte daher nicht zum Erfolg führen dürfen. Vielmehr ist in Übereinstimmung mit dem Urteil des Kreisgerichts davon auszugehen, daß der Kläger und der Verklagte in gleichem Maße für den eingetretenen Schaden verantwortlich sind.

§ 155 Abs. 1 ZGB.

Wird der Garantieanspruch auf Nachbesserung gegenüber einer Vertragswerkstatt geltend gemacht, dann ist diese auch zur Erstattung der dem Käufer entstandenen notwendigen Aufwendungen verpflichtet.

Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow, Urteil vom 8. Mai 1981 - 840 Z 14/81.

Der Kläger hat sein Fernsehgerät zur Vornahme einer Garantiereparatur zur Verklagten (einer Vertragswerkstatt) gebracht und nach erfolgter Reparatur wieder abgeholt. Er hat ausgeführt, er habe zum An- und Abtransport des Fernsehgerätes seinen Pkw benutzt. Er fordere von der Verklagten die Erstattung seiner Aufwendungen sowie 0,20 M für ein Telefonat zur Nachfrage über den Abschluß der Reparatur.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zur Zahlung von 17,47 M zu verurteilen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und ausgeführt, sie sei Vertragspartner des VEB RFT Industrievertretes und für die Ansprüche des Klägers nicht zuständig. Eine Hausreparatur beim Kläger sei nicht möglich gewesen, da er nicht im Stadtbezirk wohne. Eine solche hätte durch den VEB Industrievertreib realisiert werden können. Die angegebene Kilometerzahl werde nicht angezweifelt. Eine telefonische Rückfrage des Klägers, ob das Gerät fertig sei, sei notwendig gewesen.

Die Klage hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Kläger hat berechtigt einen Garantieanspruch geltend gemacht. Damit verbundene notwendige Aufwendungen hat der Garantiepflichtete gemäß § 155 ZGB zu erstatten.

Der Auffassung der Verklagten, sie sei nicht zur Erstattung dieser Aufwendungen verpflichtet, kann nicht gefolgt werden. Die Verklagte ist als Vertragswerkstatt zugleich Garantiepflichtete i. S. des § 155 Abs. 1 ZGB. Dies ergibt sich aus der Formulierung der genannten Bestimmung selbst, nämlich durch die Aufzählung der drei möglichen Garantiepflichteten: Verkäufer, Hersteller, Vertragswerkstatt. Auch wenn die Verklagte als Vertragswerkstatt für den Verkäufer oder den Hersteller tätig wird, so sind ihr für den Garantieanspruch auf Nachbesserung direkte Pflichten vom Gesetz auferlegt worden. Das ergibt sich zusätzlich aus § 151 Abs. 2 ZGB, wo-